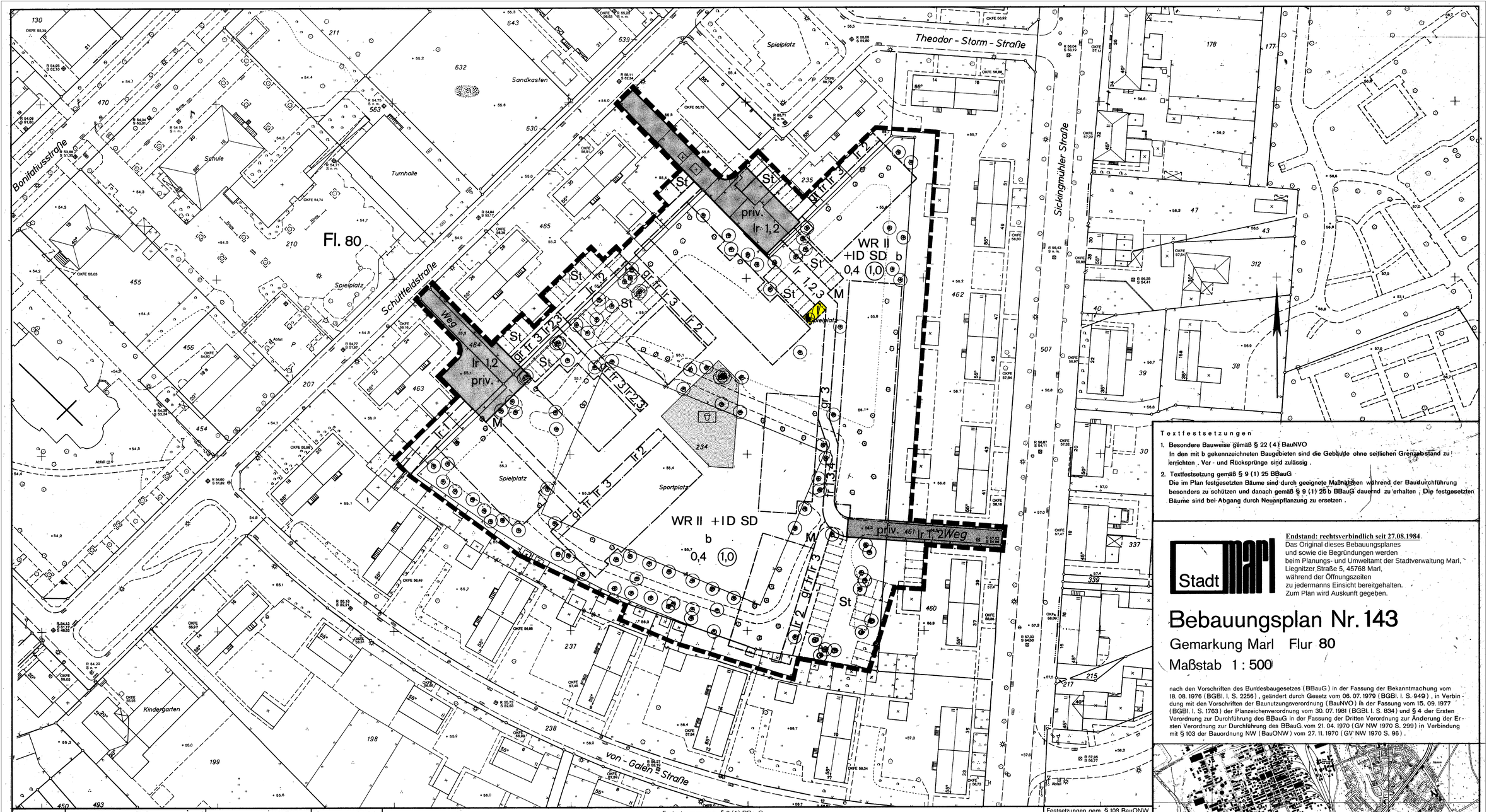


Textfestsetzungen

1. Besondere Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO
   In den mit b gekennzeichneten Baugebieten sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten . Vor - und Rücksprünge sind zulässig .
2. Textfestsetzung gemäß § 9 (1) 25 BBauG
   Die im Plan festgesetzten Bäume sind durch geeignete Maßnahmen während der Baudurchführung besonders zu schützen und danach gemäß § 9 (1) 25 b BBauG dauernd zu erhalten . Die festgesetzten Bäume sind bei Abgang durch Neuanpflanzung zu ersetzen .

Endstand: rechtsverbindlich seit 27.08.1984.
Das Original dieses Bebauungsplanes
und sowie die Begründungen werden
beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl,
Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl,
während der Öffnungszeiten
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 143

Gemarkung Marl Flur 80

Maßstab 1 : 500

nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I, S. 2256) , geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I, S. 949) , in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I, S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I, S. 834) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21. 04. 1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW (BauONW) vom 27. 11. 1970 (GV NW 1970 S. 96) .

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 67.3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. § 9 (5) BBauG
1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Planung nachrichtlich
- vorgeschlagene Unterteilung der Stellplätze
- vorgeschlagener Standort für Mülltonnensammelplätze (M)

Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- priv. private Verkehrsfläche
- WR reines Wohngebiet
- private Grünfläche (Spielplatz)
- Baum (s. Textfests. Nr. 2)
- St. Fläche für Stellplätze
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- gr fr lr mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
  - 1 zugunsten der VEW
  - 2 zugunsten der Gelsenwasser AG
  - 3 zugunsten der jeweiligen Anlieger
  - 4 zugunsten der Stadt Marl
- II + ID Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze + ein als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß
- b besondere Bauweise (s. Textfests. Nr. 1)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschoßflächenzahl

Festsetzungen gem. § 109 BauONW i. V. m. § 9 (4) BBauG
- SD Satteldach

Druck : Vermessungsamt der Stadt Marl

Die Planunterlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 .
Marl , den 12.04.1983
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf :
Marl , den 07.08.1983
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 19.05.1983 beschlossen , daß für einen Planbereich zwischen Sickingmühler Straße , Von - Galen - Straße , Schuttfeldstraße und Theodor - Storm - Straße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei .
Marl , den 01.08.1983
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 (5) BBauG bei der Aufstellung des Planes beteiligt . Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a (1) BBauG wurde durchgeführt .
Marl , den 01.08.1983
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 05.08.1983 bis 05.09.1983 offengelegen .
Marl , den 06.09.1983
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt , daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) und § 10 BBauG und die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Planes gem. § 103 BauONW am 02.02.1984 als Satzung beschlossen hat.
Marl , den 28.02.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 19.06.1984 AZ 35.2.1 – 5206 / Ma – 28/84 genehmigt .
Münster , den 19.06.1984
Der Regierungspräsident
I. A.
L.S. gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Diese Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 in Verbindung mit § 77 BauONW mit Verfügung AZ (60) 637 230 – Ma. 143 genehmigt .
Recklinghausen , den 25.06.1984
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
– Obere Bauaufsichtsbehörde –
I. A.
L.S. gez. Machnik
Ltd. Kreisbaudirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 28. 07. 1984 , veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 12 vom 27. 08. 1984 ist bekanntgemacht worden , daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird . Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden .
Marl , den 28.08.1984
Der Stadtdirektor
I. A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor